

POSTULAT von Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden) und Rafael Steiner (SP, Winterthur)

betreffend Durchsetzung der Arbeitszeiterfassung schützt Unternehmen und Arbeitnehmende

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine systematische Untersuchung durchzuführen, wie die Unternehmen die Zeit erfassen und neue Unternehmen auf die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung hinweisen. Mit der Umsetzung dieses Postulats verschafft der Regierungsrat dem geltenden eidgenössischen Arbeitsgesetz, in dem der Vollzug des Arbeitsgesetzes den Kantonen delegiert ist, Nachachtung. Die dabei erfassten Daten sollen ausgewertet, der Handlungsbedarf ausgewiesen und allfällige Massnahmen dargelegt werden.

Michèle Dünki-Bättig
Rafael Steiner

366/2016

Begründung:

Artikel 46 ArG (Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel [Arbeitsgesetz] vom 13. März 1964, SR 822.11) verpflichtet die Arbeitgeber, die Dauer und Beginn und Ende der geleisteten täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit sowie die Pausen von einer halben Stunde und mehr sichtbar zu machen.

Als wesentliches Ziel verfolgt das Arbeitsgesetz den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden. Ein sehr wichtiger Aspekt ist dabei die Arbeitszeit. Das Arbeitsgesetz verpflichtet die Arbeitgeber dazu, eine Dokumentation zu führen damit die Vollzugsbehörden im Rahmen von Kontrollen die nötigen Angaben zur Verfügung haben. Ausnahmen sind nur im Rahmen eines GAV oder für Kaderpositionen mit Löhnen über 120'000 Franken möglich.

Leider wird die Arbeitszeiterfassung in vielen Unternehmen nicht oder nur ungenügend durchgeführt. Dies geschieht bisweilen nicht aus Absicht, sondern viele Unternehmen sind sich der Pflicht zur systematischen Erfassung der Zeiterfassung gar nicht bewusst.

Eine systematische Erfassung, beispielsweise mit einem einfachen Online-Fragebogen und/oder bei der Anmeldung der Firma bei der SVA, soll Auskunft darüber geben, wie die Unternehmen die Zeit erfassen (Mittels einer Software, Zeitschaltuhr, einer Tabellenkalkulationssoftware etc.) und ob die stark vereinfachte Arbeitszeiterfassung gemäss Art. 73b ArGV 1 (Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000, SR 822.1 11) zur Anwendung kommt.

Durch eine unbürokratische Erfassung bei der Neugründung der Unternehmung, zusammen mit der Anmeldung der AHV durch die SVA, ähnlich wie bereits heute die Pensionskasse und Unfallversicherung abgefragt wird, oder durch eine einfache Online-Fragebogen, tendiert der Aufwand für die Unternehmen gegen null. Die Kontrollen durch das AWA (Amt für Wirtschaft und Arbeit) würden dabei vereinfacht und die Unternehmen würden auf die Wichtigkeit der Arbeitszeiterfassung hingewiesen.